



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Albert Duin FDP**
vom 04.12.2020

Finanzierung von Start-ups: Corona-Matching-Fazilität in Bayern

In den letzten Monaten wurden auf Bundesebene eine Reihe an gesetzlichen Änderungen hinsichtlich Start-up-Finanzierung getroffen. Durch die Corona-Matching-Fazilität (CMF) können Start-ups und Venture-Capital-Fonds Finanzierungshilfen beantragen (<https://kfw-capital.de/corona-matching-fazilitaet/>). Mit dem Fondsstandortgesetz soll demnächst für Start-up-Unternehmen in das Einkommensteuergesetz eine Regelung aufgenommen werden, nach der die Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers zunächst nicht besteuert werden (vgl. <https://www.faz.net/aktuell/finanzen/wie-scholz-mitarbeiter-besser-am-kapital-beteiligen-will-17028499.html>).

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, wie viele Start-ups bzw. Venture Capital Fonds (VC-Fonds) mit Sitz in Bayern bisher Finanzierungshilfen aus der CMF beantragt haben? 2
- 1.2 Wie viele Anträge wurden bisher bewilligt? 2
- 1.3 Hat die Staatsregierung Kenntnisse über die durchschnittliche Bewilligungsdauer? 2

- 2.1 Wie viele Gelder wurden insgesamt und im Durchschnitt ausgezahlt? 2
- 2.2 Wie hoch ist der durchschnittliche CMF-Anteil pro Finanzierungsrunde? 2

- 3.1 Wie viele Unternehmen in Bayern erfüllen nach Kenntnis der Staatsregierung die Fördervoraussetzungen der Existenzgründungen aus der Wissenschaft (Exist) (Start-up-Definition im Fondsstandortgesetz)? 3
- 3.2 Wie viele Unternehmen in Bayern erfüllen nach Kenntnis der Staatsregierung die Fördervoraussetzungen des High-Tech-Gründerfonds (Start-up-Definition im Fondsstandortgesetz)? 3
- 3.3 Wie viele Unternehmen in Bayern erfüllen nach Kenntnis der Staatsregierung die Fördervoraussetzungen der Richtlinie zur Bezuschussung von Wagniskapital privater Investoren für junge innovative Unternehmen – INVEST – Zuschuss für Wagniskapital – vom 12. Dezember 2016 (BAnz AT 23. Dezember 2016 B1), geändert am 15. Februar 2017 (BAnz AT 22. Februar 2017 B1), in der jeweils aktuellen Fassung (Start-up-Definition im Fondsstandortgesetz)? 3

- 4.1 Wie viele Unternehmen in Bayern erfüllen nach Kenntnis der Staatsregierung die Fördervoraussetzungen der Förderkredite der Förderbank KfW und der LfA Förderbank Bayern (Start-up-Definition im Fondsstandortgesetz)? 3
- 4.2 Wie viele Unternehmen in Bayern erfüllen nach Kenntnis der Staatsregierung die Fördervoraussetzungen der folgenden Kategorien (Start-up-Definition im Fondsstandortgesetz)? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5.1	Welchen Umsatz erzielen nach Kenntnis der Staatsregierung die Unternehmen in Bayern, welche von der Start-up-Definition im Fondsstandortgesetz erfasst sind?	4
5.2	Wie viele Mitarbeiter haben nach Kenntnis der Staatsregierung die Unternehmen in Bayern, welche von der Start-up-Definition im Fondsstandortgesetz erfasst sind?	4
6.1	Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, wie viele Unternehmen bzw. Arbeitnehmer bisher von der Mitarbeiterkapitalbeteiligung Gebrauch machen?	4
6.2	Hat die Staatsregierung Schätzungen dazu angestellt, wie viele Unternehmen bzw. Arbeitnehmer durch die Erhöhung des steuerfreien Höchstbetrages für Vermögensbeteiligungen von 360 Euro auf 720 Euro zusätzlich die Mitarbeiterkapitalbeteiligungen nutzen werden?	4
6.3	Wenn ja, mit welchem Ergebnis?	4
7.1	Hat die Staatsregierung Kenntnisse über die steuerlichen Mindereinnahmen durch die Erhöhung des Höchstbetrages für Vermögensbeteiligungen auf 720 Euro?	4
7.2	Welche steuerlichen Mindereinnahmen würde eine Verdrei-, Vervier- bzw. Verzehnfachung des derzeitigen Höchstbetrages mit sich führen?	4
7.3	Wie viele Wagniskapitalfonds gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern?	4
8.1	Wie hoch ist nach Kenntnis der Staatsregierung das verwaltete Kapital in Wagniskapitalfonds in Bayern?	5
8.2	Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, wie viele Unternehmen in Bayern sich in welcher Höhe via Initial Coin Offerings (ICOs) finanzieren?	5
8.3	Welche weiteren konkreten Initiativen sind seitens der Staatsregierung darüber hinaus in Bayern und im Bund hinsichtlich der Finanzierung von Start-ups geplant (vgl. z. B. https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/milliardenpaket-koalition-will-mehr-wagniskapital-fuer-start-ups-mobilisieren/26264566.html?ticket=ST-4902400-Y3qMgyOtel3Wwr4coY5z-ap3)?	5

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
vom 08.01.2021

- 1.1 **Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, wie viele Start-ups bzw. Venture Capital Fonds (VC-Fonds) mit Sitz in Bayern bisher Finanzierungshilfen aus der CMF beantragt haben?**
- 1.2 **Wie viele Anträge wurden bisher bewilligt?**
- 1.3 **Hat die Staatsregierung Kenntnisse über die durchschnittliche Bewilligungsdauer?**
- 2.1 **Wie viele Gelder wurden insgesamt und im Durchschnitt ausgezahlt?**
- 2.2 **Wie hoch ist der durchschnittliche CMF-Anteil pro Finanzierungsrunde?**

Start-ups sind unter der CMF nicht antragsberechtigt. Die CMF richtet sich an private und unabhängige Venture Capital Fonds. Deutschlandweit wurden in Säule 1 bislang 39 Anträge von Wagniskapital-Fondsmanagern genehmigt. Damit sollen über 350 Start-ups mit einem Volumen von rund 750 Mio. Euro durch Finanzierungsrunden unterstützt werden. Bei 22 Anträgen im Gesamtvolumen von 684 Mio. Euro sind die Vertragsunterschriften bereits erfolgt.

Insgesamt haben 14 Fondsmanager aus Bayern Anträge für ihre Fonds bei dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) und der KfW Capital gestellt. Von den

14 Anträgen bayerischer Fondsmanager wurden neun bewilligt, drei wurden abgelehnt und zwei Fondsmanager haben ihre Anträge vor der Bewilligung zurückgezogen.

Die Länge der Antragsbearbeitung ist bei den prüfenden Institutionen KfW Capital und EIF sehr unterschiedlich. Diese ist abhängig von der Qualität der von den Fondsmanagern eingereichten Dokumente. Auch Nachfragen und Nachlieferungen können die Bearbeitungsdauer verzögern. Die Angabe einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer hat aufgrund dieser sehr großen Streuung keine Aussagekraft. Was die zeitliche Bandbreite anbelangt, so liegt die Antragsbearbeitung speziell bei den bayerischen Fondsmanagern zwischen zwei und zehn Wochen.

Zum 30. November 2020 wurden 33,5 Mio. Euro an 22 Start-ups mit Sitz in Bayern ausbezahlt. Dies entspricht durchschnittlich 1,52 Mio. Euro pro Start-up. Dieser Betrag erfolgte sowohl über das Matching bayerischer wie auch nichtbayerischer Fondsmanager.

Da EIF und KfW Capital einen Full-Delegation-Ansatz verfolgen, trägt der Fondsmanager die Verantwortung für eine CMF-konforme und somit beihilferechtlich unbedenkliche Matching-Quote. Der durchschnittliche CMF-Anteil pro Finanzierungsrunde wird daher in den Statistiken nicht erfasst.

- 3.1 Wie viele Unternehmen in Bayern erfüllen nach Kenntnis der Staatsregierung die Fördervoraussetzungen der Existenzgründungen aus der Wissenschaft (Exist) (Start-up-Definition im Fondsstandortgesetz)?**
- 3.2 Wie viele Unternehmen in Bayern erfüllen nach Kenntnis der Staatsregierung die Fördervoraussetzungen des High-Tech-Gründerfonds (Start-up-Definition im Fondsstandortgesetz)?**
- 3.3 Wie viele Unternehmen in Bayern erfüllen nach Kenntnis der Staatsregierung die Fördervoraussetzungen der Richtlinie zur Bezuschussung von Wagniskapital privater Investoren für junge innovative Unternehmen – INVEST – Zuschuss für Wagniskapital – vom 12. Dezember 2016 (BANz AT 23. Dezember 2016 B1), geändert am 15. Februar 2017 (BANz AT 22. Februar 2017 B1), in der jeweils aktuellen Fassung (Start-up-Definition im Fondsstandortgesetz)?**
- 4.1 Wie viele Unternehmen in Bayern erfüllen nach Kenntnis der Staatsregierung die Fördervoraussetzungen der Förderkredite der Förderbank KfW und der LfA Förderbank Bayern (Start-up-Definition im Fondsstandortgesetz)?**
- 4.2 Wie viele Unternehmen in Bayern erfüllen nach Kenntnis der Staatsregierung die Fördervoraussetzungen der folgenden Kategorien (Start-up-Definition im Fondsstandortgesetz)?**

Der Referentenentwurf der Bundesregierung zum Fondsstandortgesetz (Stand Oktober 2020) sah steuerliche Erleichterungen bei Vermögensbeteiligungen nur für solche Unternehmen vor, die im Jahr der Übertragung der Vermögensbeteiligung oder in den vier vorangegangenen Kalenderjahren die Voraussetzungen spezieller, öffentlicher Förderprogramme, wie z. B. Exist, High-Tech-Gründerfonds, INVEST-Zuschuss oder Förderkredite der KfW oder der Landesförderinstitute erfüllt haben. Der Begünstigtenkreis wurde in dem überarbeiteten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vom 1. Dezember 2020 erweitert (vgl. Bundesfinanzministerium – Referentenentwurf Fondsstandortgesetz, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2020-12-03-fondsstandortgesetz/Referentenentwurf.html).

Nach § 19a Abs. 3 Entwurf des Einkommensteuergesetzes (EStG-E) können künftig diejenigen Unternehmen von den Erleichterungen profitieren, die die Größenkriterien nach der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im aktuellen oder vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten haben und deren Gründung nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt.

Die Definition der Schwellenwerte nach der Unternehmensgröße (weniger als 250 Mitarbeiter, Jahresumsatz höchstens 50 Mio. Euro oder Jahresbilanzsumme höchstens 43 Mio. Euro) sowie nach dem Alter (<10 Jahre) und die dahin gehende Ausweitung des Begriffs „Start-up“ auf Kleinstunternehmen sowie KMU, eröffnet nun einen breiten Begünstigtenkreis.

- 5.1 Welchen Umsatz erzielen nach Kenntnis der Staatsregierung die Unternehmen in Bayern, welche von der Start-up-Definition im Fondsstandortgesetz erfasst sind?**
- 5.2 Wie viele Mitarbeiter haben nach Kenntnis der Staatsregierung die Unternehmen in Bayern, welche von der Start-up-Definition im Fondsstandortgesetz erfasst sind?**

Die Frage zu Umsatz und Mitarbeiterzahl bezieht sich auf Start-ups, die nach dem ursprünglichen Referentenentwurf von den steuerrechtlichen Erleichterungen für Mitarbeiterbeteiligungen profitiert hätten. Wie in der Antwort zu den Fragen 3.1 bis 4.2 beschrieben, können nun alle Kleinstunternehmen und KMU, die jünger als zehn Jahre sind, von diesen Regelungen profitieren. Die Bundesregierung ist bei ihren Schätzungen davon ausgegangen, dass 35 000 Unternehmen in Deutschland diese Regelung nutzen werden (vgl. Referentenentwurf vom 1. Dezember 2020, S. 85). Der Staatsregierung liegen keine Informationen darüber vor, wie viele dieser Unternehmen nach den Schätzungen der Bundesregierung auf Bayern fallen sowie welchen Umsatz bzw. welche Mitarbeiterzahl diese Unternehmen haben.

- 6.1 Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, wie viele Unternehmen bzw. Arbeitnehmer bisher von der Mitarbeiterkapitalbeteiligung Gebrauch machen?**
- 6.2 Hat die Staatsregierung Schätzungen dazu angestellt, wie viele Unternehmen bzw. Arbeitnehmer durch die Erhöhung des steuerfreien Höchstbetrages für Vermögensbeteiligungen von 360 Euro auf 720 Euro zusätzlich die Mitarbeiterkapitalbeteiligungen nutzen werden?**
- 6.3 Wenn ja, mit welchem Ergebnis?**

Die Staatsregierung hat keine eigenen Erkenntnisse darüber, wie viele Unternehmen bzw. Arbeitnehmer bisher bzw. nach der geplanten Rechtsänderung Gebrauch machen (werden). Informationen hierzu können der im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) erstellten Studie „Verbreitung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung in Deutschland und Europa“ entnommen werden (vgl. BMWi – Verbreitung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung in Deutschland und Europa, <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/verbreitung-der-mitarbeiterkapitalbeteiligung-in-deutschland-und-europa.html>).

- 7.1 Hat die Staatsregierung Kenntnisse über die steuerlichen Mindereinnahmen durch die Erhöhung des Höchstbetrages für Vermögensbeteiligungen auf 720 Euro?**
- 7.2 Welche steuerlichen Mindereinnahmen würde eine Verdrei-, Vervier- bzw. Verzehnfachung des derzeitigen Höchstbetrages mit sich führen?**

Im Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums vom 1. Dezember 2020 ist unter dem Punkt „Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ für die volle Jahreswirkung ein Betrag von 100 Mio. Euro für alle Gebietskörperschaften ausgewiesen. Eigene Erkenntnisse hierzu hat die Staatsregierung nicht; insbesondere sind der Staatsregierung die Schätzgrundlagen des Bundesministeriums der Finanzen nicht bekannt. Deshalb können keine Aussagen zu finanziellen Auswirkungen für die genannten Varianten getroffen werden.

- 7.3 Wie viele Wagniskapitalfonds gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern?**

Nach den Informationen der Staatsregierung gibt es ca. 70 Beteiligungsgesellschaften mit Sitz in Bayern. Darüber hinaus haben internationale Beteiligungsfirmen Büros an bayerischen Standorten, wie z. B. Bain Capital. Deren Anzahl ist der Staatsregierung unbekannt.

8.1 Wie hoch ist nach Kenntnis der Staatsregierung das verwaltete Kapital in Wagniskapitalfonds in Bayern?

Der Staatsregierung liegen keine Informationen über das verwaltete Kapital in Wagniskapitalfonds in Bayern vor. Wagniskapitalfonds sind nicht gezwungen, die Höhe des verwalteten Kapitals zu veröffentlichen. Fest steht jedoch, dass es eine große Spannweite der Höhe des verwalteten Kapitals gibt. Beispielsweise beträgt dieses bei der Paragon Gruppe bzw. der Unternehmertum Venture Capital Partners GmbH 1,2 Mrd. Euro respektive 118 Mio. Euro.

8.2 Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, wie viele Unternehmen in Bayern sich in welcher Höhe via Initial Coin Offerings (ICOs) finanzieren?

Die Staatsregierung hat keine Kenntnisse darüber, wie viele Unternehmen in Bayern sich in welcher Höhe via Initial Coin Offerings (ICOs) finanzieren. ICOs sind bislang nicht reguliert, weshalb auch keine gesetzliche Anzeige- oder Meldepflicht existiert.

8.3 Welche weiteren konkreten Initiativen sind seitens der Staatsregierung darüber hinaus in Bayern und im Bund hinsichtlich der Finanzierung von Start-ups geplant (vgl. z. B. <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/milliardenpaket-koalition-will-mehr-wagniskapital-fuer-start-ups-mobilisieren/26264566.html?ticket=ST-4902400-Y3qMgyOtel3Wwr4coY5z-ap3?>)

Die Staatsregierung setzt sich stark für die Start-ups und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Start-ups ein. Exemplarisch ist hier der geplante sogenannte Scale-up-Fonds zu nennen. Mit einem geplanten Fondsvolumen von bis zu 250 Mio. Euro soll so Wagniskapital für erfolgversprechende Start-ups in der späteren, fortgeschrittenen Wachstumsphase bereitgestellt werden. Der Scale-up-Fonds soll als Eigenkapitalinstrument dem bestehenden Engpass am Kapitalmarkt speziell für wachstumsorientierte Start-ups entgegenreten. Zusammen mit einem privaten Investor können dabei Beteiligungen von 10 Mio. Euro bis 25 Mio. Euro pro Start-up eingegangen werden. Zur Risikoabsicherung sowie zur Deckung der Refinanzierungskosten des öffentlichen Kapitalgebers sollen insgesamt 110 Mio. Euro an Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt werden. Eine entsprechende Haushaltsanmeldung ist erfolgt. Ende Oktober beriet bereits ein hochrangiges Expertengremium über die genaue Ausgestaltung des Scale-up-Fonds. Auf dieser Grundlage wird nun zeitnah die Konzeption finalisiert.

Der Bund hat vor kurzem – mit der Verabschiedung des Bundeshaushalts 2021 – den Zukunftsfonds auf den Weg gebracht. Mit dem Zukunftsfonds in Höhe von 10 Mrd. Euro sollen insbesondere junge, innovative Start-ups, die sich in der kapitalintensiven Wachstumsphase befinden, unterstützt werden. Der Zukunftsfonds soll aus verschiedenen Modulen bestehen. Die ersten Module des Zukunftsfonds werden voraussichtlich im Frühjahr 2021 ihre Investitionstätigkeit aufnehmen (vgl. dazu die Pressemitteilung des Bundes vom 11. Dezember 2020: BMWi – Zukunftsfonds startet mit 10 Mrd. Euro, <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/12/20201211-zukunftsfonds-startet-mit-10-milliarden-euro-setzen-damit-benchmark-in-europa.html>).